

Allgemeine Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen (AVB Lieferung)

1. Geltungsbereich, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die von der Kreishandwerkerschaft Oldenburg geschlossene Liefer- und Dienstleistungsverträge
- 1.2 Dem Angebot zugrunde gelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit.
- 1.3 Ergänzend zu diesen AVB gelten die Bestimmungen der VOL/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2. Kooperationsverpflichtung

- 2.1 AG und AN sind während der Vertragsdurchführung zur wechselseitigen Kooperation verpflichtet. In allen Fällen, in denen nach der Vorstellung einer oder beider Vertragsparteien die vertraglich vorgesehene Vertragsdurchführung oder der Inhalt des Vertrages an die geänderten tatsächlichen Umstände angepasst werden muss, werden die Parteien entstandene Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte nach Möglichkeit einvernehmlich beilegen.
- 2.2 Erkennt eine Partei, dass die berechtigten Interessen der anderen Partei durch einen Anpassungsbedarf gemäß Ziffer 2.1 beeinträchtigt werden können, ist sie zur unverzüglichen und aussagekräftigen Anzeige gegenüber der anderen Partei verpflichtet.

Diese Verpflichtung gilt für den AN insbesondere, wenn er Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom AG gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer hat. Sie gilt für den AN insbesondere ferner, wenn dieser sich in der ordnungsgemäßen Ausführung behindert glaubt. Sie gilt insbesondere auch dann, wenn der AN glaubt, einen Anspruch auf gesonderte Vergütung für eine geänderte Leistung zu haben.

Der AG ist insbesondere dann zur Anzeige verpflichtet, wenn ihm im Rahmen seiner Koordination der unterschiedlichen Gewerke Umstände bekannt werden, die sich nachteilig auf die Vertragsdurchführung des AN auswirken können.

Negative Konsequenzen, die sich für den AG aus der verspäteten, nicht richtigen oder unvollständigen Erfüllung der Kooperations- Abstimmungs- und ggf. Anpassungspflichten des AN ergeben, sind vom AN auszugleichen bzw. zu tragen.

Vorbehaltlich einer anderslautenden vorrangigen Absprache (z. B. Vereinbarung der Nutzung einer internetbasierten Kooperationsplattform) ist die Anzeige in Textform oder schriftlich an den Vertragspartner zu richten.

3. Leistungsumfang

- 3.1 Der AN schuldet zur Abnahme eine vollständige, uneingeschränkt funktionstaugliche und zweckentsprechende sowie den Beschaffenheitsvorgaben des Liefervertrages entsprechende Leistung, wobei die Einhaltung der im Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard vereinbart ist. Ferner sind bei der Vertragsdurchführung die einschlägigen VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Richtlinien und sowie berufsgenossenschaftliche Vorschriften einschließlich veröffentlichter Entwürfe und die einschlägigen Herstellerrichtlinien sowie -vorgaben sowie alle einschlägigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen (z. B. Baustellenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien) und alle sonstigen Bestimmungen und Auflagen der Gütegemeinschaften, Versorgungsunternehmen, Verbände und Innungen sowie der Berufsgenossenschaften zu beachten.
Soweit die vorgenannten Dokumente und Regelungen hinter den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben, sind die betreffenden Leistungen jedenfalls entsprechend dem bei Abnahme jeweils aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der zu beliefernden Bedarfsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen. Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hingewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der AN die anfallenden Kosten. Es sind vorzugsweise

Mehrwegverpackungen zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, sind wiederverwertbare Verpackungsmaterialien zu benutzen. PVC- bzw. FCKW-haltige Verpackungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

- 3.3 Haben die Vertragsparteien für die Erreichung bestimmter Leistungsstände des AN verbindliche Zwischenfristen vereinbart, dann gilt die Verpflichtung gemäß Ziffer 3.1 für den Zeitpunkt dieser Zwischenfrist, soweit sich aus der Natur des vereinbarten Leistungsstandes nicht etwas anderes ergibt. Unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, eine den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme als Mindeststandard entsprechende Leistung herzustellen.

4. Compliance, Nachunternehmer

- 4.1 Der AN versichert und steht dafür ein, dass er den Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, des Mindestlohngesetzes, des Entsendegesetzes und der darin verankerten gesetzlichen Meldepflichten, der jeweils geltenden Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen sowie der ordnungsgemäßen Entrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung und der vollständigen Beitragszahlung an die für ihn geltende Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 8 AEntG ausführt.
- 4.2 Binnen 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung hat der AN jeweils aktuelle und gültige Bescheinigungen vorzulegen, die nicht älter als 3 Monate sind, zum Nachweis über bzw. wie folgt
- Handelsregistrauszug bzw. Gründungsnachweis, ggf. mit beglaubigter Übersetzung,
 - Eintragung in die Handwerksrolle / Bescheinigung der IHK,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
 - Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft,
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SOKA-Bau bzgl. des Nachweises über die vollständige Zahlung der Urlaubskassenbeiträge bzw. entsprechend § 8 AEntG, - Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- 4.3 Der AN stellt sicher, dass sämtliche von ihm beauftragten Nachunternehmen die Verpflichtungen gemäß den Ziffern 4.1 und 4.2 ebenfalls ohne Einschränkung und ordnungsgemäß erfüllen und entsprechende Nachweise rechtzeitig beibringen.
- 4.4 Der AN darf Nachunternehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AG einsetzen. Eine Zustimmung des AG zum Einsatz von Nachunternehmern kommt nur für solche in Betracht, die sich als für die übertragenen Arbeiten hinreichend qualifiziert sowie insgesamt zuverlässig, geeignet und leistungsfähig erwiesen haben, mit dem AN vertragliche Absprachen entsprechend den Verpflichtungen in den Ziffern 4.1, und 4.2 für den Nachunternehmervertrag getroffen haben.

5. Baustelleneinrichtungsfläche, Verkehrssicherungspflichten

- 5.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der AG nicht verpflichtet, dem AN auf der Baustelle oder andernorts Flächen für die Baustelleneinrichtung des AN zur Verfügung zu stellen. Ohne entsprechende Vereinbarung darf der AN Flächen auf der Baustelle nicht für seine Baustelleneinrichtung nutzen, dies gilt nicht für die für die Leistungsausführung des AN unmittelbar notwendigen Hilfsmittel wie Werkzeuge, Hebezeuge etc.; Behinderungen anderer Auftragnehmer müssen ausgeschlossen sein.
- 5.2 Der AG überträgt dem AN für seine Leistungen umfassend die Verkehrssicherungspflichten für den vom AN verwalteten Leistungs- und Gefahrenbereich. Der AN hat seine Leistungen ohne Ausnahme so auszuführen und nach arbeitstäglichem Abschluss so gesichert zu hinterlassen, dass Gefahren für Leib und Leben sowie Sach- und Vermögenswerte Dritter effektiv ausgeschlossen werden. Dabei ist der AN gleichsam zur Einhaltung aller gesetzlichen, der Unfallverhütungs- und sonstigen für den seiner Verwaltung unterfallenden Leistungs- und Gefahrenbereich gültigen Sicherheits- und Achtsamkeitsregelungen verpflichtet. Dazu gehören auch die

internen und für den Baubereich spezifischen Anordnungen und Vorgaben des AG. Soweit der AN Nachunternehmer einsetzt, entbindet dies den AN nicht von den ihm übertragenen Verkehrssicherungspflichten, deren Wahrnehmung und Einhaltung der AN auch dann aktiv zu betreiben und sicherzustellen hat.

6. Abnahme

6.1 Für die Leistungen des AN, die nicht alleine eine Lieferung sind, ist eine Abnahme vereinbart, die in jedem Fall förmlich erfolgt.

6.2

6.2.1 Der AN hat dem AG für jede Montage- der Installationsleistung eine schriftliche Fachunternehmerbescheinigung über die fachgerechte Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bis spätestens zur Abnahme gemäß Ziffer 10.1 übergeben.

6.2.2 Der AN hat dem AG spätestens zur Abnahme gemäß Ziffer 10.1 alle zum Betrieb und zur späteren Er- und Unterhaltung erforderlichen Unterlagen einschließlich Beratungs-, Betriebs- und Bedienungsanleitungen aller technischen Einrichtungen seines Leistungsumfanges zu übergeben, die in der Anlage Revisionsunterlagen und im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind. Ferner wird er hierzu eine Liste aller technischen Einrichtungen, die einer regelmäßigen Pflege bedürfen bzw. für die Wartungsverträge erforderlich sind sowie eine Liste der an der Durchführung des Bauvorhabens beteiligten Firmen mit Anschrift, Telefonnummer und Namen des bevollmächtigten Vertreters erstellen und an den AG spätestens zur Abnahme übergeben. Das Fehlen dieser Unterlagen steht der Abnahme entgegen.

6.3 Zur förmlichen Abnahme lädt der AN in Abstimmung mit dem AG ein.

Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und/oder Leistungs- und/oder Funktionsprüfung etc. jeglicher Art trägt der AN, wenn er diese zu vertreten hat, z.B. bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln.

6.4 Die Durchführung notwendiger Versuchsläufe und Inbetriebsetzung der technischen Anlagen, Einweisung des Personals des AG und/oder künftiger Nutzer und/oder Betreiber in die Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem AN. Soweit die Einweisung des Personals aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht bis zur Abnahme erfolgt ist, rechtfertigt dies die Abnahmeverweigerung durch den AG.

Sofern aus Schadensminderungsgründen dennoch eine Inbenutzungnahme erfolgen muss, stellt der AN bis zur Einweisung das erforderliche Personal für die Bedienung der technischen Anlagen selbst.

6.5 Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme, noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt.

6.6 Teilabnahmen erfolgen nur, soweit dies für das konkrete Bauvorhaben durch Individualabrede vereinbart ist.

6.7 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

7. Abtretung von Mängelrechten und Ansprüchen

Soweit der AN für seine Leistungen Nachunternehmer verpflichtet oder Materialien von fremden Herstellern bezieht, tritt der AN sicherungshalber mit Vertragsschluss an den dies annehmenden AG seine sämtlichen Ansprüche gegen solche Nachunternehmer, Lieferanten oder Hersteller ab. Bis zu einer gegenteiligen Anzeige des AG ist der AN im Außenverhältnis zu seinen Nachunternehmern, Lieferanten und Herstellern ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Die eigenen Gewährleistungsverpflichtungen und die Haftung des AN gegenüber dem AG bleiben davon unberührt.

8. Vergütung, Zahlungen, Umlagen, Sicherungsleistung des AG

8.1 Für Leistungspositionen, die mit einer Pauschale vereinbart werden, schuldet der AN für den jeweils vereinbarten Pauschalpreis eine vollständige und im Hinblick auf das geschuldete Gesamtwerk funktionsgerechte Leistung. Hierbei hat der AN sämtliche Leistungsanforderungen der pauschalierten Detaillierung wie auch für diese erforderlichen allgemeinen und besonderen Nebenleistungen einzukalkulieren, auch wenn sie in der Beschreibung der Leistungsposition nicht ausdrücklich genannt sind, jedoch deren Erforderlichkeit sich für den AN anhand der Vertragsunterlagen .

- 8.2 Ist ein Zahlungsplan vereinbart, dann gilt dieser vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung für eine Vorauszahlung leistungsbezogen, d.h. in jedem Fall hat der AN keinen Anspruch über den Wert der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hinaus.
- 8.3 Hauptvertrags- und Nachtragsleistungen sind stets getrennt in den Rechnungen aufzuführen. Die Kooperationspflichten des AN im Zusammenhang mit von ihm gesehenen Mehrleistungen bleiben unberührt.
- 8.4 Kommt der AN seinen Pflichten zur Vorlage von Unterlagen bzw. Nachweisen nach Ziff. 5.2 oder 7.2 nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, je fehlender Unterlage – auch für vom AN eingesetzte Nachunternehmer - einen Betrag von 4.000,00 € einzubehalten.
- 8.5 Bauwasser und Baustrom, mit Ausnahme für den Betrieb von Heiz-, Lüftungs- oder Trocknungsgeräten, werden vom AG gestellt. Der AN ist zur insgesamt wirtschaftlichen Nutzung dieser Ressourcen verpflichtet. Den Verbrauch von Bauwasser und Baustrom vergütet der AN dem AG pauschal mit 0,7 % der Nettoauftragssumme (ohne Nachträge). Der AG ist berechtigt, die Vergütung gemäß den Ziffern 12.5.1 und 12.5.2 entsprechend anteilig vom Nettosaldo der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Für den Vertrag einschließlich aller Rechtsfragen zu seinem Zustandekommen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Oldenburg vereinbart.
- 9.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die Vereinbarungen des Vertrages auch für alle auf seine Abänderung gerichteten Vereinbarungen der Parteien einschlich von Zusatzvereinbarungen.
- 9.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vereinbarung durch Vereinbarung einer wirksamen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis der unwirksamen Regelung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks insgesamt am nächsten kommt.